



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 135/2023**  
**vom 19. Oktober 2023**  
**Geschäftsverzeichnismr. 7881**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf das Dekret der Wallonischen Region vom 29. März 2018 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters und des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare und die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses zur Stärkung der Verwaltungsführung und Ethik innerhalb der wallonischen Einrichtungen » und Artikel 15*bis* §§ 3 und 13 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. Februar 2004 « über das Statut des öffentlichen Verwalters », abgeändert durch das vorerwähnte Dekret vom 29. März 2018, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt, K. Jadin und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschat, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 10. Oktober 2022, dessen Ausfertigung am 2. November 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt das Dekret (vom 29. März 2018 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters und des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare und die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses zur Stärkung der Verwaltungsführung und Ethik innerhalb der wallonischen Einrichtungen) gegen die in Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und in Artikel 16 der Verfassung verankerten Garantien, indem es ohne gerechte und vorherige Entschädigung den Entzug in Höhe von 40 % eines Gutes vorschreibt? »;

« Verstößt Artikel 15bis §§ 3 und 13 des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters, abgeändert durch das Dekret vom 29. März 2018 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters und des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare und die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses zur Stärkung der Verwaltungsführung und Ethik innerhalb der wallonischen Einrichtungen, gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem der vorerwähnte Artikel 15bis § 13 die Anwendung der in Artikel 15bis vorgesehenen Regeln auf die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung verabschiedeten Urkunden und abgeschlossenen Verträge vorschreibt und für die öffentlichen Verwalter, deren vor diesem Inkrafttreten vertraglich vereinbarte Vergütung den im vorerwähnten Artikel 15bis § 3 vorgesehenen Höchstbetrag überschritt, eine gegebenenfalls beträchtliche Lohneinbuße ohne Ausgleich nach sich zieht? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen*

B.1.1. Mit dem Dekret der Wallonischen Region vom 29. März 2018 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters und des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare und die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses zur Stärkung der Verwaltungsführung und Ethik innerhalb der wallonischen Einrichtungen » (nachstehend: Dekret vom 29. März 2018) « werden [...] die Empfehlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, der damit beauftragt war, die Transparenz und Funktionsweise der PUBLIFIN-Gruppe zu untersuchen, in seinem Bericht vom 6. Juli 2017 umgesetzt » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1051/1, S. 3).

Das Dekret vom 29. März 2018 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Mai 2018 veröffentlicht. Mangels einer anderslautenden Bestimmung ist dieses Dekret aufgrund von Artikel 56 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen am 24. Mai 2018 in Kraft getreten.

B.1.2. Artikel 15bis § 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. Februar 2004 « über das Statut des öffentlichen Verwalters » (nachstehend: Dekret vom 12. Februar 2004), ersetzt durch Artikel 12 Nr. 1 des Dekrets vom 29. März 2018, sieht einen (zu indexierenden) Höchstbetrag der jährlichen Vergütung von 245 000 Euro brutto vor, der für Personen Anwendung findet, die das Amt eines Geschäftsführers unter anderem in den in Artikel 3 § 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004 aufgezählten juristischen Personen ausüben. Artikel 15bis § 3 bestimmt:

« Der Höchstbetrag der Vergütung des Geschäftsführers einer Einrichtung beläuft sich auf 245.000,00 Euro brutto im Jahr.

Der Höchstbetrag der Vergütung von 245.000,00 Euro brutto im Jahr wird am 1. Januar eines jeden Jahres gemäß der folgenden Formel indexiert: der Höchstbetrag der Vergütung entspricht 245.000,00 Euro, multipliziert mit dem Index der Verbraucherpreise vom Dezember (Basis 2004) und geteilt durch 121,66 (Index der Verbraucherpreise vom Dezember 2012, Basis 2004).

Den Jahresbetrag der Vergütung erhält man, indem alle Bargelddbeträge und alle in Geldwert einschätzbaren Vorteile, auf die der Geschäftsführer als Gegenleistung zu seinem Mandat oder zu dessen Anlass Anspruch hat, zusammengezählt werden.

In Abweichung von Absatz 3 sind von der Vergütung ausgeschlossen:

1° die als Rückzahlung der auf Rechnung von der Einrichtung ausgelegten Kosten bezogenen Beträge, sofern sie unter Beachtung der anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen festgelegt werden;

2° die Vorteile jeglicher Art, die sich aus der Privatnutzung von Arbeitsmitteln wie Mobiltelefon und Laptop ergeben, einschließlich des ggf. zur Verfügung gestellten Autos, sofern die Steuerregeln angewandt werden;

3° die Prämien der Haftpflichtversicherung, der Versicherung zur Verteidigung vor Gericht und derjenigen, die von dem Arbeitgeber zur Deckung der ausgelegten Kosten wegen des Gesundheitszustands des Geschäftsführers übernommen werden;

4° für das Vertragspersonal die zusätzlichen Pensionspläne mit festem Beitrag, deren Prozentsatz und Bedingungen auf das gesamte Personal der Einrichtung auf gleiche Weise anwendbar sind.

Betreffend Absatz 4 Ziffer 2 werden die Arbeitsmittel von dem Geschäftsführer nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses zurückgegeben.

Die Einrichtung kann dem Geschäftsführer Folgendes gewähren:

1° gestattet werden nur die zusätzlichen Pensionspläne mit festem Beitrag, die sich auf die Zahlung eines festen Arbeitgeberanteils beziehen, der als Prozentsatz der Vergütung in einem

Zeitraum, in dem der Geschäftsführer tatsächlich in dieser Eigenschaft von der Einrichtung beschäftigt wird, ausgedrückt wird;

2° die eventuelle variable Vergütung wird auf zwanzig Prozent der jährlichen Brutto-Gesamtvergütung begrenzt.

Der jährliche Bruttogesamtbetrag der in Absatz 6 Ziffer 2 erwähnten variablen Vergütung wird bei der Berechnung des Vergütungshöchstbetrags im Sinne von Paragraph 3 Absätze 1 und 2 berücksichtigt.

Die in Absatz 6 Ziffer 2 erwähnte variable Vergütung wird unter Berücksichtigung von messbaren Zielen finanzieller oder sonstiger Art bestimmt, die mindestens sechs Monate im Voraus festgelegt werden.

Die Einrichtung gewährt dem Geschäftsführer folgende Elemente nicht:

1° eine Vergütung in der Form einer Aktie, Aktienoption oder jegliches Produkts ähnlicher Art;

2° bei freiwilligem oder zugestimmtem Ausscheiden des Geschäftsführers, eine Abschiedsprämie, ungeachtet deren Namen oder Art, einschließlich der Zuwendungen, und dies unbeschadet der eventuellen, aufgrund einer Konkurrenzklausel geschuldeten Entschädigungen;

3° bei einem Ausscheiden infolge der einseitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Einrichtung oder im Falle einer Auflösung der Letzteren, jede andere Abgangsentschädigung als diejenige, die durch die auf die Arbeitsverhältnisse anwendbare Regelung vorgesehen ist.

Bei Teilzeitausübung des Amtes als Geschäftsführer wird der Höchstbetrag der Vergütung im Verhältnis zur vereinbarten Arbeitszeit berechnet.

Kein anderes Personalmitglied hat Anspruch auf eine Vergütung und Vorteile, die den in § 3 Absatz 1 festgelegten Höchstbetrag überschreiten, mit Ausnahme der jeweils in Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 4 und Artikel 9 des koordinierten Gesetzes vom 10. Juli 2008 über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen erwähnten Krankenhausärzte und Fachkräfte der Gesundheitspflege ».

Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 des Dekrets vom 12. Februar 2004 definiert den Geschäftsführer als « jede Person, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt ist, oder die innerhalb des mit der täglichen Geschäftsführung der Einrichtung beauftragten Organs tätig ist ».

Artikel 2 Absatz 1 Nr. 11 des Dekrets vom 12. Februar 2004 definiert den Höchstbetrag der Vergütung als den « höchste[n] Bruttojahresbetrag der von dem Geschäftsführer bezogenen Vergütung ».

Artikel 2 Absatz 1 Nr. 10 des Dekrets vom 12. Februar 2004 definiert die Vergütung wie folgt:

« der Bruttojahresbetrag, der durch das Zusammenzählen aller Bargeldbeträge und aller in Geldwert einschätzbaren Vorteile, die der öffentliche Verwalter oder der Geschäftsführer entweder als Mandatsträger im Sinne des Kodex des wallonischen öffentlichen Dienstes oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit dem Status als Lohnarbeiter, oder aber als Selbständiger genießt, erhalten wird.

Es handelt sich um den Betrag vor Abzug der persönlichen Sozialbeiträge, die in Ausführung der sozialen Gesetzgebung für die Lohnarbeiter oder eines gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Status, der die Betroffenen von dem Anwendungsbereich der sozialen Gesetzgebung ausschließt, geschuldet werden.

In Abweichung davon gelten die Folgenden nicht als Vergütung, sofern sie unter Beachtung der anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen festgelegt werden,

a) die als Rückzahlung der auf Rechnung von der Einrichtung ausgelegten Kosten bezogenen Beträge;

b) die Vorteile jeglicher Art, die sich aus der Privatnutzung von Arbeitsmitteln wie Mobiltelefon und Laptop ergeben, einschließlich des ggf. zur Verfügung gestellten Autos.

Diese Arbeitsmittel werden von dem Begünstigten am Ablauf des Mandats oder des vertraglichen Arbeitsverhältnisses zurückgegeben.

c) die Prämien der Haftpflichtversicherung, der Versicherung zur Verteidigung vor Gericht und derjenigen, die von dem Arbeitgeber übernommen werden zur Deckung der ausgelegten Kosten wegen des Gesundheitszustands des öffentlichen Verwalters oder des Geschäftsführers ».

B.1.3. Aufgrund des Artikels 15*bis* § 13 des Dekrets vom 12. Februar 2004, eingefügt durch Artikel 12 Nr. 6 des Dekrets vom 29. März 2018, und der Artikel 13 und 35 des Dekrets vom 29. März 2018 findet der in B.1.2 erwähnte Höchstbetrag der Vergütung auf laufende Verträge ab dem 1. Juli 2018 Anwendung.

Artikel 15*bis* § 13 des Dekrets vom 12. Februar 2004, eingefügt durch Artikel 12 Nr. 6 des Dekrets vom 29. März 2018, bestimmt:

« Die in dem vorliegenden Artikel vorgesehenen Regeln finden auf die gesamten Benennungsurkunden der öffentlichen Verwalter, Beobachter und Geschäftsführer und auf die gesamten, zwischen der Einrichtung und dem Geschäftsführer abgeschlossenen Verträge Anwendung, einschließlich der vor oder nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung abgeschlossenen Verträge oder verabschiedeten Urkunden ».

Artikel 13 des Dekrets vom 29. März 2018 hebt Artikel 15<sup>ter</sup> des Dekrets vom 12. Februar 2044 auf, der vorsah, dass der Höchstbetrag der Vergütung, der in dem früheren Artikel 15<sup>bis</sup> § 3 des Dekrets vom 12. Februar 2004 vorgesehen war, nur auf nach dem Inkrafttreten des genannten Artikels 15<sup>ter</sup> abgeschlossene Verträge angewandt wurde.

Artikel 35 des Dekrets vom 29. März 2018 bestimmt:

« Ab dem 1. Juli 2018 werden die mit der Ausübung der Mandate verbundenen Vergütungen sowie mit der Ausübung des Geschäftsführersamtes innerhalb der Verwaltungsorgane verbundenen Vergütungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 15<sup>bis</sup> des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters gewährt ».

B.1.4. Laut den Vorarbeiten zum Dekret vom 29. März 2018 dient der in B.1.2 erwähnte Höchstbetrag der Vergütung « dem Bemühen um Transparenz und Vertrauen zwischen öffentlichen Unternehmen und ihren Benutzern » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1051/1, S. 3) und soll « eine gute Verwaltung öffentlicher Gelder » unter Berücksichtigung der « Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltungsführung » sicherstellen (ebenda, S. 9).

#### *In Bezug auf die Vorabentscheidungsfragen*

B.2. Die Streitsache vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan betrifft die Anwendung des in B.1.2 erwähnten Höchstbetrags der Vergütung auf den Arbeitsvertrag des Geschäftsführers einer juristischen Person, die in Artikel 3 § 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004 ausdrücklich genannt ist und auf die - wie das vorlegende Rechtsprechungsorgan geurteilt hat - die Möglichkeit der in Artikel 3 § 7 Absatz 2 Nr. 2 des Dekrets vom 12. Februar 2004 vorgesehenen Abweichung keine Anwendung findet, wobei der Arbeitsvertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der fraglichen Bestimmungen bereits lief.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.3. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit des Dekrets vom 29. März 2018 mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten

Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll), insofern dieses Dekret « ohne gerechte und vorherige Entschädigung den Entzug in Höhe von 40 % eines Gutes vorschreibt ».

Aus dem in B.2 Erwähnten geht hervor, dass die Prüfung dieser Vorabentscheidungsfrage auf Artikel 12 Nrn. 1 und 6 des Dekrets vom 29. März 2018, insofern er Paragraf 3 von Artikel 15*bis* des Dekrets vom 12. Februar 2004 ersetzt und Paragraf 13 in denselben Artikel einfügt, und auf die Artikel 13 und 35 des Dekrets vom 29. März 2018 beschränkt ist.

Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 15*bis* §§ 3 und 13 des Dekrets vom 12. Februar 2004, abgeändert durch Artikel 12 Nrn. 1 und 6 des Dekrets vom 29. Mär 2018, mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des erstes Zusatzprotokolls, indem « der vorerwähnte Artikel 15*bis* § 13 die Anwendung der in Artikel 15*bis* vorgesehenen Regeln auf die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung verabschiedeten Urkunden und abgeschlossenen Verträge vorschreibt und für die öffentlichen Verwalter, deren vor diesem Inkrafttreten vertraglich vereinbarte Vergütung den im vorerwähnten Artikel 15*bis* § 3 vorgesehenen Höchstbetrag überschritt, eine gegebenenfalls beträchtliche Lohnleinbuße ohne Ausgleich nach sich zieht ».

Aus dem in B.2 Erwähnten und daraus, dass sich die zweite Vorabentscheidungsfrage unter anderem auf Artikel 15*bis* § 3 des Dekrets vom 12. Februar 2004 bezieht, geht hervor, dass die Bezugnahme auf « öffentliche Verwalter » in der Formulierung dieser Vorabentscheidungsfrage offensichtlich ein materieller Irrtum ist. Die Vorabentscheidungsfrage ist so zu verstehen, dass sie sich auf Geschäftsführer bezieht. Im Übrigen haben die Parteien alle die Vorabentscheidungsfrage in diesem Sinne verstanden.

Wegen ihres Zusammenhangs sind die zwei Vorabentscheidungsfragen zusammen zu prüfen. Der in der ersten Vorabentscheidungsfrage erwähnte Entzug von 40 % ist als ein Beispiel für die in der zweiten Vorabentscheidungsfrage erwähnte « gegebenenfalls beträchtliche Lohnleinbuße » zu verstehen.

#### B.4.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

#### B.4.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.4.3. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der fraglichen Bestimmungen die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

Artikel 1 des vorerwähnten Protokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

B.5. Insoweit sie einen Höchstbetrag der Vergütung, der ab dem 1. Juli 2018 auf laufende Arbeitsverträge Anwendung findet, festlegen, haben die fraglichen Bestimmungen keine Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung zur Folge.

Der Gerichtshof muss jedoch prüfen, ob die fraglichen Bestimmungen mit dem durch Artikel 16 der Verfassung gewährleisteten Recht auf Achtung des Eigentums in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls vereinbar sind.

B.6. In Bezug auf die Frage des Anwendungsbereichs von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und den Aspekt des Vorliegens eines Eingriffs in das Recht auf Achtung des



Eigentums ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der Auffassung, dass der Begriff « Eigentum » « eine eigenständige Bedeutung hat, die sich nicht auf das Eigentum an körperlichen Gegenständen beschränkt und die unabhängig ist von den förmlichen Qualifizierungen des innerstaatlichen Rechts: bestimmte andere Rechte und Interessen, die Aktiva darstellen, können ebenfalls als ‘ Eigentumsrechte ‘ gelten und somit als ‘ Eigentum ’ im Sinne dieser Bestimmung » (EuGHMR, Große Kammer, 11. Januar 2007, *Anheuser-Busch Inc. gegen Portugal*, ECLI:CE:ECHR:2007:0111JUD007304901, § 63; im selben Sinne, siehe EuGHMR, Große Kammer, 13. Dezember 2016, *Bélané Nagy gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2016:1213JUD005308013, § 73; Große Kammer, 7. Juni 2012, *Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2012:0607JUD003843309, § 171).

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls « gilt nur für das aktuelle Eigentum und begründet kein Recht, es zu erwerben » (EuGHMR, Große Kammer, 25. September 2018, *Denisov gegen Ukraine*, ECLI:CE:ECHR:2018:0925JUD007663911, § 137). Ein « zukünftiges Einkommen kann daher nur als ‘ Eigentum ’ eingestuft werden, wenn es bereits erzielt wurde oder wenn es Gegenstand einer unbestrittenen Forderung ist » (ebenda; im selben Sinne, siehe EuGHMR, Große Kammer, 7. Juni 2012, *Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2012:0607JUD003843309, § 172; Große Kammer, 11. Januar 2007, *Anheuser-Busch Inc. gegen Portugal*, ECLI:CE:ECHR:2007:0111JUD007304901, § 64; 21. Juli 2016, *Mamatas u.a. gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2016:0721JUD006306614, § 86; 19. Juni 2008, *Ichtigiaroglou gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2008:0619JUD001204506, § 50; Entscheidung, 6. September 2022, *Marinovski gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2022:0906DEC007881516, § 18; Entscheidung, 8. März 2016, *Bayar gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2016:0308DEC003721004, § 24; Entscheidung, 24. Januar 2006, *Kurtulmuş gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2006:0124DEC006550001; Entscheidung, 27. Mai 2004, *Yavuz gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2004:0527DEC006991201; Entscheidung, 28. September 2000, *Kurak und Temelli gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2000:0928DEC005100199, § 2; Entscheidung, 14. März 2000, *de Diego Nafria gegen Spanien*, ECLI:CE:ECHR:2000:0314DEC004683399). Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls « verleiht kein Recht, weiterhin ein Gehalt in einer bestimmten Höhe zu beziehen » (EuGHMR, Entscheidung, 6. Dezember 2011, *Mihăieș gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2011:1206DEC004423211, § 14; im selben Sinne, siehe EuGHMR,

Entscheidung, 15. Oktober 2013, *Savickas u.a. gegen Litauen*, ECLI:CE:ECHR:2013:1015DEC006636509, § 91; Entscheidung, 7. Mai 2013, *Koufaki und Adedy gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2013:0507DEC005766512, § 33).

Doch « unter bestimmten Umständen kann die ‘berechtigte Erwartung’, einen Vermögenswert zu erhalten, ebenfalls unter dem Schutz stehen » von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls additionnel (EuGHMR, Große Kammer, 13. Dezember 2016, *Bélané Nagy gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2016:1213JUD005308013, § 74; Große Kammer, 7. Juni 2012, *Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2012:0607JUD003843309, § 173; Große Kammer, 11. Januar 2007, *Anheuser-Busch Inc. gegen Portugal*, ECLI:CE:ECHR:2007:0111JUD007304901, § 65). Eine « berechtigte Erwartung muss konkreter sein als eine bloße Hoffnung und auf einer Rechtsvorschrift oder einem Rechtsakt wie einer gerichtlichen Entscheidung beruhen » (EuGHMR, Große Kammer, 13. Dezember 2016, *Bélané Nagy gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2016:1213JUD005308013, § 75). Damit ein in einer berechtigten Erwartung bestehendes Eigentum anerkannt werden kann, muss man ein Recht besitzen, das geahndet werden kann und das wirklich ein wesentliches nach dem nationalen Recht ausreichend erwiesenes Vermögensinteresse darstellt (ebenda, § 79).

B.7. Da in der Situation, wie sie in der dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Rechtssache vorliegt, der Geschäftsführer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der fraglichen Bestimmungen einen Arbeitsvertrag hatte, der mit einer in Artikel 3 § 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004 aufgezählten juristischen Person abgeschlossen wurde und in dem eine Vergütung für bestimmte Arbeitsleistungen vereinbart wurde, konnte dieser Geschäftsführer die berechtigte Erwartung haben, zumindest in absehbarer Zukunft diese Vergütung für die bereits vereinbarten Arbeitsleistungen zu beziehen. In diesem Maße fallen die fraglichen Bestimmungen, die einen gesetzlichen Höchstbetrag für die Vergütung, die der betroffene Geschäftsführer für seine Leistungen erhält, einführen, in den Anwendungsbereich von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls (vgl. EuGHMR, Entscheidung, 7. Mai 2013, *Koufaki und Adedy gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2013:0507DEC005766512, § 34; 24. September 2002, *Posti und Rakho gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:2002:0924JUD002782495, § 76; 16. November 2004, *Bruncrona gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:2004:1116JUD004167398, § 79).

B.8. Ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums ist gerechtfertigt, wenn er durch eine ausreichend zugängliche, präzise und vorhersehbare Rechtsgrundlage vorgesehen ist (EuGHMR, 21. Juli 2016, *Mamatas u.a. gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2016:0721JUD006306614, § 98; 14. Mai 2013, *N.K.M. gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2013:0514JUD006652911, § 48), wenn damit ein legitimes öffentliches oder allgemeines Interesse verfolgt wird *légitime* (EuGHMR, Große Kammer, 13. Dezember 2016, *Béláné Nagy gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2016:1213JUD005308013, § 113) und wenn er in einem vernünftigen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht, das heißt wenn er nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes stört (ebenda, § 115).

B.9. Was die Bedingung betrifft, dass der Eingriff durch eine ausreichend zugängliche, präzise und vorhersehbare Rechtsgrundlage vorgesehen sein muss, genügt im vorliegenden Fall die Feststellung, dass die Anwendung des in B.1.2 erwähnten Höchstbetrags der Vergütung auf laufende Arbeitsverträge von Geschäftsführern der in Artikel 3 § 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004 ausdrücklich erwähnten juristischen Personen ausreichend klar und präzise in den fraglichen Bestimmungen in Verbindung mit dem vorerwähnten Artikel 3 § 1 vorgesehen ist.

B.10. Aus den in B.1.4 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass die fraglichen Bestimmungen ein legitimes Ziel des Allgemeininteresses verfolgen, nämlich die Stärkung des Vertrauens zwischen der öffentlichen Behörde und dem Bürger und die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltungsführung und der guten Verwaltung öffentlicher Gelder.

B.11. Obgleich die Einführung des in B.1.2 erwähnten Höchstbetrags der Vergütung eine erhebliche Verringerung der vertraglich vereinbarten Vergütung nach sich ziehen kann, insbesondere wenn diese vertraglich vereinbarte Vergütung wesentlich höher ist als der Betrag, der als Höchstbetrag der Vergütung eingeführt wird, hat der Höchstbetrag der Vergütung an sich in Anbetracht seiner Höhe keine unverhältnismäßigen Folgen.

Der Gerichtshof muss jedoch noch prüfen, ob die fraglichen Bestimmungen nicht unverhältnismäßige Folgen haben, insofern der Höchstbetrag der Vergütung auf laufende Verträge Anwendung findet.

B.12. Wie in B.1.3 erwähnt, bestimmt Artikel 15*bis* § 13 des Dekrets vom 12. Februar 2004, eingefügt durch Artikel 12 des Dekrets vom 29. März 2018, dass die in dem vorliegenden Artikel vorgesehenen Regeln auf die gesamten Benennungsurkunden der öffentlichen Verwalter, Beobachter und Geschäftsführer und auf die gesamten, zwischen der Einrichtung und dem Geschäftsführer abgeschlossenen Verträge Anwendung finden, einschließlich der vor oder nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung abgeschlossenen Verträge oder verabschiedeten Urkunden.

Die fraglichen Bestimmungen haben somit zur Folge, dass einem Geschäftsführer, der, wie es in der dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Rechtssache der Fall ist, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen einen Arbeitsvertrag hat, der mit einer in Artikel 3 § 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004 aufgezählten juristischen Person abgeschlossen wurde und in dem eine Vergütung vereinbart wurde, die höher ist als der Höchstbetrag der Vergütung, seine Vergütung ab dem 1. Juli 2018 bis zu dem als Höchstbetrag der Vergütung erwähnten Betrag gekürzt wird. In der Situation, um die es in der dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Streitsache geht, ist dies eine Kürzung von mehr als 40 %.

B.13. Was die laufenden Arbeitsverträge betrifft, die eine höhere Vergütung als den Höchstbetrag der Vergütung vorsehen und die die Parteien nicht im gemeinsamen Einvernehmen so ändern, dass die vertraglich vereinbarte Vergütung diesen Höchstbetrag ab dem 1. Juli 2018 einhält, stehen die fraglichen Bestimmungen dem entgegen, dass der Arbeitgeber dem Geschäftsführer ab diesem Datum den Teil der Vergütung zahlt, der den Höchstbetrag übersteigt. Die fraglichen Bestimmungen bestimmen nicht selbst, wie der Arbeitsvertrag in einer solchen Situation gegebenenfalls beendet werden kann.

B.14.1. Aufgrund der allgemeinen Grundsätze des Übergangsrechts in Bezug auf Verträge bleibt das alte Gesetz anwendbar auf Verträge, die vor dem Datum des Inkrafttretens des neuen Gesetzes geschlossen wurden, es sei denn, das neue Gesetz ist Bestandteil der öffentlichen Ordnung oder des zwingenden Rechts oder es schreibt ausdrücklich die Anwendung auf laufende Verträge vor (Kass., 4. Februar 2021, C.20.0399.F, ECLI:BE:CASS:2021:ARR.20210204.1F.2; Kass., 24. Juni 2019, C.15.0328.F, ECLI:BE:CASS:2019:ARR.20190624.2).

Der Gerichtshof hat jedoch zu prüfen, ob das Inkrafttreten einer neuen Gesetzesbestimmung nach diesen allgemeinen Grundsätzen mit den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kontrollnormen vereinbar ist.

B.14.2. Grundsätzlich obliegt es dem zuständigen Gesetzgeber, wenn er beschließt, neue Regelungen einzuführen, einzuschätzen, ob es notwendig oder angebracht ist, diese mit Übergangsbestimmungen zu versehen. Der Gerichtshof könnte diese Entscheidung nur missbilligen, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird. Dies ist der Fall, wenn die berechtigten Erwartungen einer bestimmten Kategorie von Rechtsuchenden beeinträchtigt werden, ohne dass ein zwingender Grund des Allgemeininteresses das Fehlen einer zu ihren Gunsten festgelegten Übergangsregelung rechtfertigen kann. Der Vertrauensgrundsatz steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung die Interessen der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.14.3. Die Rechtssicherheit und die Parteiautonomie der Vertragsparteien setzen grundsätzlich voraus, dass neue Gesetze, die Änderungen bezüglich der wesentlichen Elemente des Vertrags wie der Entschädigung oder der Vergütung vornehmen, nicht auf laufende Verträge Anwendung finden, sondern nur auf Verträge, die nach der Veröffentlichung des neuen Gesetzes abgeschlossen werden. Wenn der Gesetzgeber davon abweicht, muss er im Lichte von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls darauf achten, die in B.14.2 erwähnten Grundsätze zu beachten und somit die berechtigten Erwartungen einer Kategorie von Vertragsparteien nicht zu beeinträchtigen, ohne dass ein zwingender Grund des Allgemeininteresses das Fehlen einer Übergangsregelung rechtfertigen kann.

B.14.4. Die Verträge zwischen einem Geschäftsführer und einer in Artikel 3 § 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004 erwähnten juristischen Person, die - wie es in der dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Rechtssache der Fall ist - vor der Veröffentlichung der fraglichen Bestimmungen abgeschlossen worden sind, unterlagen nicht einem Höchstbetrag der Vergütung, sodass eine Vergütung vereinbart werden konnte, die erheblich höher als die in diesen Dekreten erwähnten Beträge ist, und die Vertragsparteien davon ausgehen konnten, dass diese Vergütung unverändert bleiben würde. Die Höhe der

Vergütung ist eines der wesentlichen Elemente, nach dem ein Arbeitnehmer sein Verhalten richtet, wenn er entscheidet, einen Vertrag einzugehen oder nicht.

Das in B.10 erwähnte Ziel kann zwar grundsätzlich einen Höchstbetrag der Vergütung rechtfertigen, aber es kann es nicht rechtfertigen, dass durch einen Übergangszeitraum von nur anderthalb Monaten eines der grundlegenden Elemente von laufenden privatrechtlichen Arbeitsverträgen angetastet wird.

B.15. Insofern sie keine vernünftigen Übergangsmaßnahmen vorsehen, sind Artikel 15*bis* §§3 und 13 des Dekrets vom 12. Februar 2004, abgeändert durch Artikel 12 Nrn. 1 und 6 des Dekrets vom 29. März 2018, und die Artikel 13 und 35 des Dekrets vom 29. März 2018 unvereinbar mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls.

*Was die Verfahrenskosten betrifft*

B.16.1. Die «Liège Airport» AG beantragt, dass der Berufungskläger vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan zu den Verfahrenskosten verurteilt wird.

B.16.2. Keine Bestimmung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sieht vor, dass eine Partei in einem Vorabentscheidungsverfahren zu Verfahrenskosten verurteilt werden kann.

Folglich ist der Antrag auf Verurteilung zu den Verfahrenskosten zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern sie keine vernünftigen Übergangsmaßnahmen vorsehen, verstoßen Artikel 15*bis* §§ 3 und 13 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. Februar 2004 « über das Statut des öffentlichen Verwalters », abgeändert durch Artikel 12 Nrn. 1 und 6 des Dekrets der Wallonischen Region vom 29. März 2018 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters und des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare und die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses zur Stärkung der Verwaltungsführung und Ethik innerhalb der wallonischen Einrichtungen », und die Artikel 13 und 35 des vorerwähnten Dekrets vom 29. März 2018 gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Oktober 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F . Meersschaut

(gez.) P. Nihoul